

# RS OGH 1988/6/15 15Os83/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1988

## Norm

StPO §263 D

StPO §281 Abs1 Z4 B

## Rechtssatz

Erachtet der Angeklagte den neu inkriminierten Sachverhalt im Gegensatz zum Gerichtshof (§ 263 Abs 2 zweiter Fall oder Abs 3 StPO) meritorisch als für eine sofortige Entscheidung noch nicht ausreichend geklärt, so ist es seine Sache (bei hier auch seinem Verteidiger hinlänglich eingeräumter Vorbereitungsmöglichkeit), auf die seiner Ansicht nach zur gebotenen Aufklärung notwendige ergänzende Beweisaufnahme durch eine sachgerechte Antragstellung hinzuwirken und sich gegebenenfalls über deren Ablehnung prozeßordnungsgemäß zu beschweren.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 83/87

Entscheidungstext OGH 15.06.1988 15 Os 83/87

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0098887

## Dokumentnummer

JJR\_19880615\_OGH0002\_0150OS00083\_8700000\_006

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)